

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 02. März 2015

Nr. 30/2015

---

**Inhalt:**

**Fachspezifische Bestimmung  
für den**

**Masterstudiengang  
im Lehramt für  
Haupt-, Real- und Gesamtschulen  
im Fach Kunst**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 24. Februar 2015**

**Fachspezifische Bestimmung  
für den  
Masterstudiengang  
im Lehramt für  
Haupt-, Real- und Gesamtschulen  
im Fach Kunst  
der  
Universität Siegen**

Vom 24. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Studienverlaufsplan
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse**

Entfällt. Siehe § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte**

- (1) In den kunsthistorischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
  - Die Studierende verfügen über die Befähigung, Kindern und Jugendlichen der Haupt-, Real- und Gesamtschulen ein Selbstbild als Teil einer historisch gewachsenen Kultur zu vermitteln, in der die Kunst ein wesentliches Ausdrucks- und Reflexionsmedium ist.
  - Die Studierenden verfügen über grundlegende fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten.
  - Sie kennen historisch gesicherte Kunstströmungen wie auch gegenwärtige künstlerische Positionen, die in besonderer Weise unsere heutigen Bedingungen reflektieren. Dabei können sie ihre Kenntnisse auf die Besonderheiten der Haupt-, Real- und Gesamtschulen beziehen.
  - Die Studierenden leisten eine exemplarische, an historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen auf der Grundlage umfassender Kenntnisse und Einsichten.
  - Die Studierenden besitzen die Fachkompetenz, spezifische Probleme der kunsthistorischen Forschung selbständig zu erkennen, zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Dabei sind sie befähigt, fachwissenschaftliche Fragestellungen auf die Spezifik der Haupt-, Real- und Gesamtschule zu beziehen.
  - Praxiserfahrungen im fachwissenschaftlichen forschungsorientierten Arbeiten und Möglichkeiten, diese auch im Unterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen anzuwenden.
  - Die Studierenden sind in der Lage, die spezifischen Ausdrucksweisen visueller Medien entsprechend zu analysieren und zwischen Kunstwerk und Artefakt zu differenzieren. Dabei können sie mit interdisziplinären Ansätzen die Interdependenzen verschiedener Medien (Schrift, Bild, Zahl) in einen kulturellen Zusammenhang bringen.
- (2) In den kunstpraktischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
  - Die Studierenden verfügen über Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln aus der eigenen Praxis und über ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks, auf das sie nach inhaltlichen Maßgaben zugreifen können.
  - Die Studierenden sind in der Lage, ihre eigene ästhetische Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis und Ausdrucksmodi zu verorten.
  - Die Studierenden sind in der Lage, ihre eigene Positionierung im Gespräch zu vertreten und die eigene Arbeit adäquat zu positionieren.
- (3) In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
  - Die Studierenden verfügen über das Vermögen, den Schülern und Schülerinnen Experimentierfelder der Phantasie und Imaginationen zu erschließen.

- Die Studierenden sind in der Lage, die Kinder und Jugendlichen der Haupt-, Real- und Gesamtschule auf der Basis von künstlerischem Denken und Handeln zu einem eigenständigen ästhetischen Ausdruck anzuregen.
- Die Studierenden können auf die Haupt-, Real und Gesamtschulen bezogen fachlichen Unterricht adäquat planen und durchführen und durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern unterstützen.
- Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, künstlerisch-praktische Verfahren unter fachdidaktisch orientierten Fragestellungen im Hinblick auf Haupt-, Real- und Gesamtschulen zu verbinden
- Die Studierenden sind in der Lage ästhetisch-künstlerische Kompetenz zu kommunizieren.
- Sie können anderen den Bereich der Bildenden Kunst erschließen und so durch verbale sowie auch durch nicht-verbale Kommunikation einen spezifischen Beitrag zur Bildung von Kindern und Jugendlichen leisten.
- Die Studierenden können Bildungsziele reflektieren. Sie kennen den kunst- und kulturpädagogischen Diskurs um die Erziehungsziele ihres Faches und den Bildungswert künstlerischen Handelns und der Beschäftigung mit ästhetischen Objekten und Prozessen.
- Die Studierenden können, vor dem Hintergrund fachspezifischer Didaktik und Methodik zeitgemäßen fachlichen Unterricht adäquat planen und durchführen und durch die Gestaltung von Lernsituationen an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Lernen von Schülerinnen und Schülern fachkompetent unterstützen.
- Die Studierenden können die Schüler als selbstständige und eigenverantwortliche Lerner durch projektorientierte Lehr- und Lernformen ansprechen und herausfordern. Sie können problemzentriertes und handlungsorientiertes forschendes Lernen initiieren. Sie trauen den Schülerinnen und Schülern zu, den Prozess des Forschungsvorhabens in seinen wesentlichen Phasen, von der Entwicklung der Fragen bis zur Prüfung und Darstellung der Ergebnisse in selbstständiger Arbeit oder in aktiver Mitarbeit in einem übergreifenden Projekt gestalten, erfahren und reflektieren können.
- Die Studierenden können sich Vermittlungsfelder und Vermittlungsstrategien im Bereich der Kunst erschließen und in eigene Unterrichtskonzepte an Haupt-, Real- und Gesamtschulen umsetzen.
- Die Studierenden verfügen über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Anwendung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze sowie in der Umsetzung von fachlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Haupt-, Real- und Gesamtschule, auch im Hinblick auf altersgemäße Anforderungen und mit Bezug auf den jeweiligen soziokulturellen Kontext sowie auf das gesellschaftliche Bildungsinteresse.
- Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über Leistungsdiagnosen und -beurteilungen im Fach.
- Die Studierenden kennen die relevanten Beiträge wichtiger Bezugswissenschaften der Kunstpädagogik. Sie haben praktikable Kenntnisse u.a. aus den Bereichen Kreativitätsforschung, Kinderzeichnungsforschung, Wahrnehmungstheorie und Ästhetik.
- Die Studierenden können eigenständige Forschungsvorhaben durchführen. Sie sind in der Lage, eine Fragestellung zu entwickeln, den Forschungsstand zu sichten, eine präzise Problemstellung zu erarbeiten, einen Forschungsplan zu entwerfen und methodisch zu überprüfen, eine Untersuchung durchzuführen und auszuwerten, Erkenntnisse einzuordnen und zu bewerten und ihre Forschungsergebnisse darzustellen.

#### **§ 4**

#### **Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird allerdings empfohlen.

## § 5

### Studienumfang

Im Rahmen des Masterstudiums sind an der Universität Siegen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen 23 Leistungspunkte zzgl. 3 Leistungspunkte für das Begleitseminar zum Praxissemester zu erwerben.

## § 6

### Modularisierung und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
<b>M1 - Grundlagen Kunstgeschichte II</b>							
<b>M1</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1.</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	
M1.1	Seminar: Grundlagen II.1	1		1.	2	2	
M1.2	Seminar: Grundlagen II.2	1		1.	2	2	
M1.3	Prüfungsleistung zu M1		1	1.		1	
<b>M2 - Kunstpraxis 1: Künstlerische Arbeit</b>							
<b>M2</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1.</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	
M2.1	Atelierstudien 1	1		1.	2	2	
M2.2	Atelierstudien 2	1		1.	2	2	
M2.3	Prüfungsleistung zu M2		1	1.		1	
<b>M3 - Kunstpraxis 2: Künstlerische Arbeit</b>							
<b>M3</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2.</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	
M3.1	Atelierstudien 3	1		2.	2	2	
M3.2	Atelierstudien 4	1		2.	2	2	
M3.3	Prüfungsleistung zu M3		1	2.		1	
<b>M4 - Kunstpädagogik</b>							
<b>M4</b>		<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2.-3.</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	
M4.1	S: Vorbereitung Praxissem.	1		2.	2	3	
M4.2	Projekt	1		2.	2	2	
M4.3	Begleitseminar Praxissem.	1		3.	2	3	
M4.4	Prüfungsleistung zu M4		1	3.		3	
<b>M5 - Masterarbeit</b>							
<b>M5</b>	<b>Masterarbeit</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>4.</b>	<b>-</b>	<b>20</b>	

## § 7

### Studien- und Prüfungsleistungen

#### (1) Studienleistungen

Studienleistungen werden nach § 8 Abs. 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt erbracht. Des Weiteren gelten die folgend genannten Ergänzungen sowie die von den Lehrenden am Anfang ihrer Lehrveranstaltung genannten Studienleistungen.

*Modul M2 und M3:*

Vorlage fertiger Arbeiten

#### (2) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in Form von Modulabschlussprüfungen erbracht.

*Modul M1:*

Hausarbeit (6 Seiten)

*Modul M2:*

Fachpraktische Prüfung: Präsentation der Ergebnisse (künstlerische Arbeiten) des 1. Mastersemesters in höchstens einem Schwerpunktbereich.

*Modul M3:*

Fachpraktische Prüfung: Präsentation der Ergebnisse (künstlerische Arbeit) des 2. Mastersemesters in höchstens einem Schwerpunktbereich, 10 min. Statement zur eigenen Arbeit.

*Modul M4:*

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Ein Teil der Prüfungsleistung bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit**

Die Anmeldung zur Masterarbeit kann dann erfolgen, wenn die Summe der Kreditpunkte des ersten bis zweiten (20 LP) Semesters gemäß den Studienverlaufsplänen der jeweiligen Master-Studienordnung (HRG) absolviert wurden.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

Wird die MA-Arbeit im Fach Kunst geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

Die Masterarbeit im Fach Kunst kann entweder in der Kunstpraxis (A), der Kunstpädagogik (B) oder der Kunstgeschichte (C) absolviert werden.

#### **A. Kunstpraxis**

- Ein der Prüfungszeit angemessenes Konvolut künstlerischer Arbeiten in einer gewählten Sparte.
- Ein ausführliches schriftliches Statement zur Thematik und selbstkritische Analyse des eigenen Vorgehens.
- In der künstlerischen Praxis ist die Masterarbeit als künstlerisch-praktische Projektarbeit zu realisieren. Dazu gehört ein ca. 30 Seiten umfassender schriftlicher künstlerisch-theoretischer Reflektionsteil plus eine fotografische Dokumentation mit Legende. Die Ergebnisse des Projekts sind in einer Abschlusspräsentation darzulegen. Ort und Zeit der Präsentation werden vom Zentralen Prüfungsausschuss in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt.

#### **B. Kunstpädagogik**

Durchführung, Auswertung und Darstellung eines eigenständigen Forschungsvorhabens: Entwurf eines Forschungsplans, Entwicklung der Fragestellung, Sichtung des Forschungsstandes, Einordnung und Bewertung der Erkenntnisse (60 Seiten).

#### **C. Kunstgeschichte**

Die Darstellung und Analyse eines ausgewählten Themas der Kunstgeschichte unter Berücksichtigung der spezifischen Methoden des Fachs. Die eigenständige Erarbeitung des Themas zeichnet sich durch eine umfassende Recherche und einer kritischen Einordnung in den aktuellen Forschungsstand aus (60 Seiten).

## § 10

### Studienverlaufsplan

Modul	M1	M2	M3	M4	
Semester	Mastermodul Grundlagen Kunstgeschichte II	Mastermodul Kunstpraxis 1 Künstlerische Arbeit	Mastermodul Kunstpraxis 2 Künstlerische Arbeit	Mastermodul Kunstpädagogik	SWS/LP
1	Grundlagen Kunstgeschichte II.1 (2LP)	Atelierstudien 1 (W) (2LP)			8/10
	Grundlagen Kunstgeschichte II.2 (2LP)	Atelierstudien 2 (W) (2LP)			
	Hausarbeit (1LP)	Präsentation (1LP)			
2			Atelierstudien 2 (W) (2LP)	Kunstpädagogik Projekt (2LP)	8/7+3
			Atelierstudien 3 (W) (2LP)	Vorbereitungsseminar (3LP)	
			Präsentation (1LP)		
3				Begleitseminar (3LP)	2/3+3
				Mündliche Prüfung (3LP)	
4					
					18/20+6

## § 11

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 11. März 2013.

Siegen, den 24. Februar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)